Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Brodard Claude / Hunziker Yvan M 1013.12
Teilweise Steuerbefreiung der Lotteriegewinne bis zum Betrag von 3000 Franken (Art. 25 DStG)

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 9. Oktober 2012 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 2221) verlangen die Grossräte Claude Brodard und Yvan Hunziker eine Änderung von Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) in folgendem Sinne:

> **Art. 25 Bst. j (neu)**
> [Steuerfrei sind:]
> j) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 3000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Sie weisen darauf hin, dass nach geltendem DStG alle Lotteriegewinne besteuert werden, während Spielbankengewinne völlig steuerfrei sind. Dieser Umstand ist einerseits marktverzerrend und andererseits für die Gewinnerinnen und Gewinner kaum nachvollziehbar, weshalb diese oft auch nicht daran denken, dass sie ihre Lotteriegewinne angeben müssen.

Sie finden es ungerecht, dass Lotteriegewinne voll besteuert werden, die Einsätze hingegen nicht oder nur teilweise. Damit werde gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen.

Die Motionäre weisen auch darauf hin, dass die volle und unmittelbare Besteuerung der Lotteriegewinne für die Lotteriegesellschaften mit viel bürokratischem Aufwand verbunden ist.

Sie erwähnen schliesslich auch, dass viele Kantone bereits einen Steuerfreibetrag für Lotteriegewinne vorsehen und auf Bundesebene Lotteriegewinne nach DBG und StHG teilweise steuerfrei sind.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat bestätigt, dass gemäss heutigem Artikel 24 Bst. e DStG (SGF 631.1) alle Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen steuerbar sind. Dies entspricht auch der bisherigen Gesetzesbestimmung für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Bst. e des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer – DBG). Jedoch ist mit dem Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen die Änderung beschlossen worden, dass Gewinne erst ab einer Höhe von 1000 Franken zu besteuern sind. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, hat der Bundesrat am 31. Oktober 2012 beschlossen, die neue Freigrenze von 1000 Franken auf Bundesebene ab dem 1. Januar 2014 in

Kraft zu setzen. Mit gleichem Datum treten auch die Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (Bundesgesetz der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 – StHG) in Kraft, die auf kantonaler Ebene bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt werden müssen. Es ist noch beizufügen, dass schon auf den 1. Januar 2013 Lotteriegewinne bis 1000 Franken verrechnungssteuerfrei sind.

Der Staatsrat beteuerte in seiner Antwort vom 23. Oktober 2012 auf die Anfrage von Grossrat Xavier Ganioz (QA 3067.12), er wolle unverzüglich nach Bekanntgabe des Inkrafttretens der eidgenössischen Bestimmungen die Anpassung des DStG für die Besteuerung der Lotteriegewinne und die Abzugsfähigkeit der Einsatzkosten an die Hand nehmen, und sprach sich dafür aus, aus Gründen der vertikalen Harmonisierung zwischen dem DBG und dem DStG auf kantonaler Ebene die Regelung des Bundes unverändert zu übernehmen. An dieser vom Bund erlassenen Freigrenze von 1000 Franken ist festzuhalten und nicht, wie von den beiden Motionären beantragt, die Freigrenze auf 3000 Franken zu erhöhen.

Das StHG verpflichtet zwar die Kantone zur Besteuerung der Lotteriegewinne, aufgrund der Tarifautonomie können die Kantone bei den kantonalen Steuern jedoch über die Höhe der Freigrenze selber bestimmen. Bis auf wenige Ausnahmen hat heute schon die überwiegende Zahl der Kantone auf eine Freigrenze oder eine Besteuerung nach eigenem Tarif verzichtet. Deshalb kann inskünftig auch davon ausgegangen werden, dass die meisten Kantone die Bundeslösung ebenfalls für die Kantonssteuern übernehmen werden. Der Grund, weshalb auf Bundesebene eine Freigrenze von 1000 Franken festgelegt wurde, geht auf eine am 11. Juni 2009 eingereichte parlamentarische Initiative (09.456) von Ständerat Paul Niederberger zurück. Dieser Vorschlag wurde sowohl von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S), als auch anschliessend vom Bundesrat und abschliessend von den eidgenössischen Räten vollumfänglich gutgeheissen, ohne je eine andere Variante als Gegenvorschlag einzubringen.

In der Begründung ihrer Motion sind die beiden Motionäre auch der Meinung, dass die Gesetzesbestimmung, wonach Spielbankengewinne ausdrücklich steuerbefreit sind, eine Ungleichbehandlung der Lotteriegewinne darstelle und bei vielen Personen auf Unverständnis stosse. Artikel 25 Bst. i DStG, der bestimmt, dass die bei Glückspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glückspiele und Spielbanken erzielten Gewinne steuerfrei sind, musste bei der Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes im Jahre 2000 aufgrund des StHG eingeführt werden. Weder in der Botschaft vom 26. Februar 1997 noch in den parlamentarischen Beratungen über dieses Bundesgesetz findet man eine Begründung für diese Befreiung. Man geht deshalb in den Lehrbüchern davon aus, dass eine mögliche Begründung allenfalls darin gesehen werden kann, dass auf Gewinne in der Regel früher oder später auch Verluste folgen, die steuerlich nicht abgezogen werden können. Weiter wollte man vermutlich damit die Attraktivität schweizerischer Spielkasinos steigern, da ausländische Spielbankengewinne weiterhin steuerbar bleiben. Die Ungleichbehandlung der Lotteriegewinne wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass anstelle der Steuerbelastung durch die Spieler die Besteuerung direkt bei den Spielbanken erfolgt. Der Bund erhebt auf dem Bruttospielertrag (Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen) der Spielbanken eine Sondersteuer, d.h. die Spielbankenabgabe. Der Abgabesatz ist progressiv und beträgt mindestens 40 %, höchstens 80 %. Da der Kanton die gleiche Abgabe erhebt, wird die auf dem Bruttospielertrag erhobene Abgabe zwischen Bund und Kanton im Verhältnis 60 % zu 40 % aufgeteilt. Nach Abzug der Spielbankenabgabe hat die Spielbank vom Rest des Gewinns sämtliche Kosten und Aufwendungen zu decken. Der danach allenfalls verbleibende Gewinn unterliegt zudem der ordentlichen Gewinnsteuer der juristischen Personen.

Für die Ermittlung der Kosten einer Gesetzesänderung betreffend Lotteriegewinne verfügt die Kantonale Steuerverwaltung nicht über das erforderliche Zahlenmaterial. Lotteriegewinne sind unter Code 3.210 der Steuererklärung im Verzeichnis der Wertschriften anzugeben, zusammen mit den übrigen Einkünften aus Sparheften, Konten, Obligationen, Aktien usw. Da die Beträge der Lotteriegewinne nicht gesondert erfasst werden, können auch keine aussagekräftigen Simulationen durchgeführt werden.

Zusammenfassend verpflichtet sich der Staatsrat, dem Grossen Rat im Jahre 2013 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit am 1. Januar 2014 zusammen mit der Bestimmung des DBG eine neue Bestimmung für Lotteriegewinne in Kraft gesetzt werden kann, allerdings mit der Bundeslösung von 1000 Franken für diese Freigrenze statt den in der Motion geforderten 3000 Franken.

Der Staatsrat beantragt Ihnen demzufolge:

a) die Motion aufzuteilen;
b) die Motion in folgendem Punkt gutzuheissen:
Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern: Steuerbefreiung der Lotteriegewinne bis zur Freigrenze von 1000 Franken;
c) die Motion in folgendem Punkt abzuweisen:
Steuerbefreiung der Lotteriegewinne bis zur Freigrenze von 3000 Franken;
d) Falls der Grosse Rat die Aufteilung nicht annimmt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.

19. Februar 2013